

77. Änderung der Satzung der AOK Baden-Württemberg

Der Verwaltungsrat der AOK Baden-Württemberg hat am 02.04.2019 folgende Satzungsänderung, die vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg mit Bescheid vom 03.04.2019 genehmigt wurde, beschlossen:

A. Artikel 1 Änderungen der Satzung

1. In § 10 Absatz 1 wird folgender 4. Spiegelstrich angefügt:
 - „- HPV-Impfungen für weibliche und männliche Versicherte nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach individueller Prüfung von Nutzen und Risiko durch die Ärztin/den Arzt“
2. § 10 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:
 - „(5) Des Weiteren übernimmt die AOK für die über die Indikationsimpfungen hinausgehenden Kombinationsimpfungen die Kosten des Kombinationsimpfstoffes für Hepatitis A und B. Die Verordnung hat als Einzelverordnung zu erfolgen. Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.“
3. In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Originalrechnung“ durch das Wort „Rechnung“ ersetzt.
4. In § 13 Absatz 5 wird das Wort „Rechnungsoriginale“ durch das Wort „Rechnungen“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Originalrechnungen“ durch das Wort „Rechnungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „ärztliche Anordnungen“ durch die Wörter „vertragsärztliche Veranlassungen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Originalrechnungen“ durch das Wort „Rechnungen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „Originalrechnungen“ durch das Wort „Rechnungen“ sowie das Wort „ärztliche“ durch das Wort „vertragsärztliche“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Originalrechnungen“ durch das Wort „Rechnungen“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „Originalrechnungen“ durch das Wort „Rechnungen“ ersetzt.
6. In § 15 Absatz 5 wird die Angabe „§ 129 Abs. 1 Satz 5 SGB V“ durch die Angabe „§ 129 Abs. 1 Satz 6 SGB V“ ersetzt.

7. § 15 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „bei Erstattungen nach Abs. 5 Fotokopien der ärztlichen Verordnungen“ sowie die Wörter „sofern das Original in der Apotheke verbleibt“ werden gestrichen.
 - b) Das Komma nach dem Wort „Verordnungen“ und das Komma nach dem Wort „vorzulegen“ wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Satzungsänderung nach Artikel 1 Ziffer 1 tritt mit Wirkung zum 01.12.2018 in Kraft.
2. Die Satzungsänderung nach Artikel 1 Ziffer 2 tritt zum 01.05.2019 in Kraft.
3. Die Satzungsänderung nach Artikel 1 Ziffer 6 tritt mit Wirkung zum 13.05.2017 in Kraft.
4. Die Satzungsänderungen nach Artikel 1 Ziffern 3 bis 5 sowie 7 treten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

B.
Artikel 1
Änderung der Satzung

Folgender § 13 b wird neu eingefügt:

§ 13 b

Zusätzliche kinderorthopädische Hilfsmittel

- (1) Für Versicherte ab dem 4. und bis zum vollendeten 15. Lebensmonat werden die Kosten für die Versorgung mittels Kopforthesen (Molding helmets / Cranio-Helmtherapie) übernommen, wenn dies nach der Schwere der Erkrankung erforderlich ist, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern. Die Indikationsstellung und Verordnung muss durch eine spezialisierte orthopädische Einrichtung bzw. Fachklinik oder einen Facharzt für Orthopädie erfolgen und den Kriterien entsprechen, die nach dem Stand der Medizin für die Verordnung dieser Therapieform angemessen sind. Hierzu zählt, dass eine konventionelle Therapie nicht möglich oder nicht erfolversprechend ist oder dass ohne die Versorgung mittels Kopforthese Folgebehandlungen zu erwarten sind. Das Hilfsmittel hat den nach dem Stand der Medizin anzulegenden Qualitätsanforderungen zu entsprechen.

- (2) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, werden zunächst 80 Prozent der Kosten der Kopforthesenversorgung übernommen. Die restlichen 20 Prozent werden erstattet, wenn die Behandlung in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen wurde. Maximal werden Kosten in Höhe von 2.000 Euro übernommen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Stuttgart, 03.04.2019

Dr. Christopher Hermann
Vorstandsvorsitzender der
AOK Baden-Württemberg